

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer 21. Den 12. November 1819.

Ordenaustheilung.

Des Großherzogl. Königl. Hoheit, haben dem Königlich Preussischen General der Infanterie, Herrn Grafen Kleiß von Kollenderf, Eszelenz, das Großkreuz des Ordens vom weißen Falken am 25. Oktober d. J. zu verleihen gnädigst geruht.

Ehren-Auszeichnung.

Des Großherzogl. Königl. Hoheit, haben dem Herrn Wilhelm Meister Franke, zu Wilhelmsthal, zu seiner 50jährigen Dienstjubiläum, die silberne Ehren-Medaillen mit der Erlaubnis zum Tragen derselben am rechten Bande des weißen Falken-Ordens am 21. September d. J. zu verleihen gnädigst geruht.

Dienst-Entlassung.

Des Großherzogl. Königl. Hoheit, haben den Pfarrer, Herrn Phillip Hossbach, zu Dachsen, Inspection Rudol., auf dessen unterthänigstes Ansuchen, mittelst höchsten Rescripts v. 12. Oktober d. J. zu entlassen gnädigst geruht.

B e r o r d n u n g.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich zu Folge des vom deutschen Bundestage beschlossenen provisorischen Verordnes, welches unterm 30. Oktober dieses Jahres in Nr. 20. des hiesigen Regierungsblattes publicirt worden, verpflichtet gefunden, folgendes zu verordnen, — in besonderer Erinnerung noch an die frühere Erklärung des getreuen Landtags vom 12. Febr. 1817, an das höchste Decret vom 28. November 1818. und an die darauf erfolgte weitere königliche Erklärungsschrift vom 2. Februar 1819. —:

1.

Alle Schriften, welche in der Form täglicher Blätter oder Heftweise erscheinen, bezugleich solche, welche nicht über zwanzig Bogen im Drucke stark sind, dürfen in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach nicht zum Drucke befördert werden, ohne vorgängige Einsicht, Prüfung und Genehmigung der Großherzogl. Landesdirection, oder deren besonders dazu ernannten Commissare.

2.

Diese vorstehend angeordnete Durchsicht und Prüfung ist a) nur darauf zu erstrecken, daß in dem Druckschritten der gedruckten Art nichts vorkomme, was die Würde und Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung anderer Bundesstaaten angreift; sie ist aber b) in der gegebenen Beziehung und zu dem gegebenen Zwecke mit dem wachsamsten Ernste auszuführen, vergl.